

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 19. März 1993

78. Stück

-
- 207. Verordnung:** Neuerliche Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung
- 208. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Zollwache
- 209. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufwahrsdienst und für Jugenderzieher an Justizanstalten
-

207. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung, BGBl. Nr. 209/1973, zuletzt geändert durch Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 4/1992, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jede Stunde der Dienstleistung 20 S. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil der Aufwandsentschädigung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1992 in Kraft.

Löschnak

208. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Zollwache geändert wird

Auf Grund des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

Artikel I

Der § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. April 1973, BGBl. Nr. 211, in der Fassung BGBl. Nr. 84/1992, über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen wird wie folgt geändert:

„§ 4. Die Aufwandsentschädigung (Nachtdienstgeld) nach § 3 beträgt für jede Stunde der Dienstleistung 20 S. Für Bruchteile einer Stunde von mehr als 30 Minuten gebührt der volle Stundensatz, Bruchteile einer Stunde bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1992 in Kraft.

Lacina

209. Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufsichtsdienst und für Jugendерzieher an Justizanstalten geändert wird

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Mai 1973, BGBl. Nr. 227, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 646/1991, über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen

für Beamte im Gefangenenaufsichtsdienst und für Jugendерzieher an Justizanstalten wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird die Wortfolge „Jugenderzieher an Justizanstalten“ durch „Erzieher an Justizanstalten“ und im § 1 die Wortfolge „den Jugendерziehern an Justizanstalten“ durch „den Erziehern an Justizanstalten“ ersetzt.

2. Im § 4 wird der Betrag „17,— S“ durch den Betrag „20,— S“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1992 in Kraft.

Michalek